

**Betreff:** BMUKK-12.940/0001-III/2/2010  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme des LSR für Salzburg  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird**

Nach der vorliegenden Fassung gilt die Novelle auch für die berufsbildenden mittleren Schulen. Der Landesschulrat für Salzburg ist der Meinung, dass die BMS von einer Neuregelung mit zentralen Aufgabenstellungen vorläufig ausgenommen werden sollten!

*§ 23 Abs. 1a lautet:*

„(1a) Die Wiederholungsprüfungen finden – soweit nachstehend nicht anderes angeordnet wird – an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt. In der letzten Stufe von Schulen mit abschließender Prüfung finden die Wiederholungsprüfungen in höchstens einem Pflichtgegenstand auf Antrag des Schülers im Haupttermin (§ 36 Abs. 2 Z 2), jedoch vor Antritt zur Klausurprüfung, statt; eine einmalige Wiederholung dieser Prüfungen ist auf Antrag des Schülers zum Prüfungstermin gemäß dem ersten Satz und Abs. 1c zulässig.“

Der LSR für Salzburg vermeint, dass entweder die Formulierung in §23 Abs. 2 entsprechend nachfolgender Diktion zu ändern oder das Schulzeitgesetz einer Adaptierung bedürfen.

1. Nach §2 Abs. 2 lit. 1c des Schulzeitgesetzes endet das 2. Semester für die letzte Stufe von Schulen, an welchen Reife-, Diplom-, Befähigungs- oder Abschlussprüfung vorgesehen sind, mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung. Damit wäre nach dieser Bestimmung die Wiederholungsprüfung noch während des Schuljahres durchzuführen.
2. Durch diese Regelung ist ein Schüler mit einem „Nicht genügend“ bzw. „Nicht beurteilt“ nicht mehr in die Reifeprüfung eingebunden (Entfall der Jahresprüfung). Eine negative Wiederholungsprüfung könnte somit theoretisch zur Verpflichtung, das Schuljahr zu wiederholen, führen. Diese Regelungen erscheinen gerade im Hinblick auf die Bemühungen der Ressortleitung, die Zahl der Wiederholungen zu reduzieren, kontraproduktiv
3. Pädagogisch ist es fraglich, ob in der kurzen zur Verfügung stehenden Frist – also zwischen der Beurteilungskonferenz und dem Beginn der Klausurprüfung – das Nachlernen des Jahresstoffes möglich ist und somit die Durchführung einer Wiederholungsprüfung überhaupt sinnvoll erscheint.

*§ 34 Abs. 3 Z. 1:*

1. einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), die selbständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist,

Es wird vorgeschlagen, folgenden Klammerausdruck einzufügen, um klarzustellen, dass für unterschiedliche Schularten auch unterschiedliche Formen der abschließenden Arbeit verlangt werden: (vorwissenschaftliche Arbeit, Abschlussarbeit, Diplomarbeit)

**§ 35 Abs.1**

**§ 35.** (1) Bei der Vorprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:

1. der Schulleiter oder der Fachvorstand oder ein **von** Schulleiter zu bestellender Lehrer als Vorsitzender und

Als fachlich zuständige Person, muss der Fachvorstand in jedem Fall Mitglied der Prüfungskommission sein.

Zusätzlicher Hinweis: Tippfehler ... 1. vom Schulleiter

### **§ 35 Abs.2**

Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen Lehrer als Prüfer zu bestellen. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die Schulbehörde erster Instanz einen fachkundigen Lehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen.

Gerade in berufsbildenden Schulen umfassen Prüfungsgebiete oft mehrere Unterrichtsgegenstände oder einen Unterrichtsgegenstand, der von mehreren Lehrern unterrichtet wurde. Wenn nur ein Prüfer möglich ist, können die vom Prüfungskandidaten geforderten Kompetenzen nicht in allen Fällen vollständig überprüft werden.

Es wird daher folgende Änderung der Textierung vorgeschlagen: „Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gem. Z. 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen oder maximal zwei Lehrer zu bestellen.“

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung von Beisitzern die Schulen vor größere organisatorische Probleme stellen wird. Wenn weiterhin die Kandidat/innen ihre Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung an einem (Halb)Tag ablegen können sollen, sind doppelt so viele Lehrer/innen nicht im Unterricht einsetzbar. Damit entsteht zusätzlicher Supplieraufwand. Kleinere Schulen müssten Beisitzer aus anderen Schulen erhalten, was ebenfalls nur schwer zu administrieren sein wird. Es wird daher angeregt, die Funktion des Beisitzers zu streichen.

### **§35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 3**

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung kommt dem Prüfer und dem Beisitzer gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.

Für den Fall, dass 2 Prüfer vorgesehen werden, sollten diese gemeinsam eine Stimme haben.

Für den Fall dass der Beisitzer beibehalten werden sollte, stellt der LSR für Salzburg fest: Durch die Neuregelung wird aus der fächerübergreifenden Prüfungskommission für jeden Kandidaten eine Anzahl von unterschiedlichen fachbezogenen Prüfungskommissionen geschaffen. Wenn man dieser Logik folgt, ist es unklar, warum beim Abstimmungsverhältnis zwei fachfremde Personen – nämlich Schulleiter und Klassen- bzw. Jahresvorstand- die beiden fachbezogenen Personen – nämlich Prüfer und Beisitzer – überstimmen können. Es wird daher vorgeschlagen, die Mitgliedschaft des Klassen- bzw. Jahrgangsvorstandes in der Prüfungskommission zu beenden und dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils eine Stimme zu geben.

§ 36 Abs. 2 : Da es Schulformen gibt, deren Schuljahr zu einem abweichenden Zeitpunkt endet, wird vorgeschlagen, folgenden Satz einzufügen: „Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer lehrplanmäßig vorgesehenen (Ferial-)Praxis erforderlich

ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 bis 3 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen.“

§ 36 Abs. 3: Die Möglichkeit, dass eine bestandene Teilprüfung der abschließenden Prüfung ex lege für ungültig erklärt wird, ist nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, das Antreten zu einer vorgezogenen Teilprüfung auf den der vorletzten Klasse/dem vorletzten Jahrgang folgenden Herbsttermin zu verlegen. Der letzte Satz des Absatzes ist daher zu streichen. Ungeregt ist der Zeitpunkt der Anmeldung zur vorgezogenen Teilprüfung. Die Formulierung „wenn die entsprechenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen sind“ ist unpräzise, da die LBVO den Abschluss eines Unterrichtsgegenstandes bis 3 Tage vor der Beurteilungskonferenz vorsieht. Außerdem fehlt im § 36a der Hinweis auf die Zulassung zur vorgezogenen Teilprüfung.

#### **§36 Abs. 4:**

Die Schulbehörde erster Instanz hat bei der Festlegung von Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungstermine für die standardisierten Klausurarbeiten vorzusehen, dass zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung ein angemessener, mindestens zwei Wochen umfassender Zeitraum liegt.

Der vorgegebene Zeitraum von zwei Wochen ist für eine gediegene Vorbereitung der Prüfungskandidaten nicht ausreichend.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Zeit zwischen Klausurprüfung und Beginn der mündlichen Prüfung zwischen zwei und sechs Wochen umfassen und damit der Vorbereitungszeitraum variieren kann.

Der LSR für Salzburg sieht darin die Gefahr einer potentiellen Ungleichbehandlung der Prüfungskandidaten.

#### **§37 Abs. 2 Z. 3:**

3. für die Prüfungsgebiete Deutsch (am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen weiters: Slowenisch; an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt weiters: Slowenisch; am Zweisprachigen Bundesgymnasium in Oberwart weiters: Kroatisch und Ungarisch), (Lebende) Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) und (angewandte) Mathematik (unter Berücksichtigung der jeweiligen lehrplanmäßigen Anforderungen) der Klausurprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) durch den zuständigen Bundesminister, für die übrigen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfung) auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz und ...

Diese Bestimmung normiert, dass für (angewandte) Mathematik die jeweiligen lehrplanmäßigen Anforderungen zu berücksichtigen sind, für Deutsch und die Fremdsprachen jedoch nicht. Die Lehrpläne der Sprachen unterscheiden sich aber ebenfalls je nach dem Bildungsziel der Schularten sowohl in der Zahl der Unterrichtsstunden als auch in den vermittelten Inhalten. Der Hinweis auf den jeweiligen Lehrplan ist daher auf alle betroffenen Gegenstände auszuweiten!

#### **§37 Abs. 2 Z. 4:**

... Der Prüfungskandidat hat zwei der ihm nicht bekannten Themenbereiche zu bestimmen, die ihm sodann vorzulegen sind. Aus diesen beiden dem Prüfungskandidaten nunmehr bekannten Bereichen hat er sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine ihm unbekannt Aufgabenstellung vorzulegen ist.

Die Textierung birgt die Gefahr unterschiedlicher Interpretationen und Umsetzungen, da nicht eindeutig und klar hervorgeht, was unter „nicht bekannten Themenbereichen“ zu verstehen ist. Eine klarere Beschreibung der Verfahrensabwicklung wäre wünschenswert.

**§38 Abs.5:**

(5) Sofern im Rahmen einer Vorprüfung Teilprüfungen abgelegt wurden, hat die Prüfungskommission der Vorprüfung auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in diesen Prüfungsgebieten festzusetzen. Sofern im Rahmen der Klausurprüfung bei negativer Beurteilung einer Klausurarbeit eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit „Genügend“ oder mit „Nicht genügend“ festzusetzen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Schüler durch hervorragende mündliche Leistungen Defizite im schriftlichen Bereich durchaus gut kompensieren können. Es sollte daher die Möglichkeit bestehen bleiben, auch die Note „Befriedigend“ im Falle einer Kompensationsprüfung zu vergeben.

**§ 39 Abs. 2 Z. 5**

5. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten der Vorprüfung und der Hauptprüfung (im Falle der Beurteilung eines Prüfungsgebietes der Klausurprüfung nach Ablegen einer zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfung mit „Genügend“ auch die Beurteilung der Leistungen bei der mündlichen Kompensationsprüfung);

Im Gegensatz zu Absolventen der AHS, die im Normalfall das Reifeprüfungszeugnis für ihre berufliche Qualifikation nicht benötigen, ist das Zeugnis über eine Reife- und Diplomprüfung für das weitere Leben bzw. die Jobchancen der Absolventen wesentlich.

Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung: „Im Fall der Beurteilung eines Prüfungsgebietes der Klausurprüfung nach Ablegung einer zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfung mit „Genügend“ auch die Beurteilung der Leistungen bei der mündlichen Kompensationsprüfung“ zu streichen!

§ 39 Abs. 2: Die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung ist in das Prüfungszeugnis aufzunehmen (dieser Passus fehlt)

§ 40 Abs. 1: Was bedeutet die Formulierung: „Wurde die Beurteilung einer oder mehrerer Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten **nicht ... festgesetzt, ...**“? Diese Bestimmung würde zulassen, dass keine Beurteilung durchgeführt wird. Wenn nicht abgelegte Prüfungen damit gemeint sind, bedeutet diese Formulierung eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage.

fdSt

LSI HR Bachmaier-Krausler

LSI HR Lackner

LSI HR Vasak

FI Dipl.Päd. Rogl

Mag. Egger, Schulrecht

fdP engelsberger